



VERGABEVERFAHREN DES AMTES RUHLAND

P-2020-031-HOH-L101

Ausbau der Guteborner Straße Hohenbocka

Leistung

Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

VERGABENUMMER

P-2020-031-HOH-L101-V

VERTRAG

PLANUNGSVERTRAG

Das **Amt Ruhland**

Rudolf-Breitscheid-Straße 4

01945 Ruhland

- Auftraggeber (AG) -

und

•
•
•
•
•

- Auftragnehmer (AN) -

schließen den folgenden Vertrag:

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Vertragsgegenstand, Beauftragung	4
§ 2.	Grundlagen und Bestandteile des Vertrages.....	5
§ 3.	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	6
§ 4.	Herausgabeanspruch des Auftraggebers.....	8
§ 5.	Grundlagen des Honorars	8
§ 6.	Termine/Fristen	9
§ 7.	Nutzungsrecht	9
§ 8.	Zahlungsbedingungen.....	11
§ 9.	Sicherheit.....	12
§ 10.	Kündigung/Haftung	12
§ 11.	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	12
§ 12.	Zusätzliche Vereinbarungen.....	13

.

Allgemeine Regelungen

§ 1. Vertragsgegenstand, Beauftragung

Auftraggeber (AG)

Bezeichnung des Auftraggebers

[Amt Ruhland für die Gemeinde Hohenbocka](#)

Vertreter für die Vertragsunterzeichnung

[Amtdirektor](#)

Adresse

[Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland](#)

und

Auftragnehmer (AN)

Bezeichnung des Auftragnehmers

Vertreter für die Vertragsunterzeichnung

Adresse

vereinbaren die Erbringung von Planungsleistungen für die Objektplanung, Wärmeschutz, Brandschutz und die Freianlagenplanung für die Sanierungsmaßnahmen am bestehenden Vereinsheim am Sportplatz in Guteborn .

Projektbezeichnung:

Ausbau der Guteborner Straße in Hohenbocka

Projektziele

siehe Erläuterungsbericht

Leistungsbereiche

Objektplanung
Verkehrsanlage

Ingenieurbauwerke

und

Der Auftragnehmer wird mit der im Leistungsverzeichnis näher beschriebenen Leistungen **stufenweise** beauftragt. Die Beauftragung der Stufen ergibt sich aus § 3.2.

§ 2. Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

2.1. Vertragsbestandteile sind in der jeweils gültigen Fassung – bei Widersprüchen in der Reihenfolge ihrer Nennung –:

- Die Regelungen des vorliegenden Vertrages in der Reihenfolge ihrer Nennung,
- Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i. V. m §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI; die HOAI ist vorliegend, jedoch keine Taxe i. S. d. § 632 Abs. 2 BGB; die preisrechtlichen Vorgaben der HOAI, insbesondere die Verbote, die Mindestsätze zu unterschreiten oder die Höchstsätze zu überschreiten, finden zwischen den Parteien keine Anwendung. Insoweit auf Bestimmungen der HOAI Bezug genommen wird, die an sich der Ermittlung der Honorarhöhe dienen, hat dies folgenden Zweck:
 - a. Mitteilung der Sichtweise des AG betreffend die Schwierigkeit der geschuldeten Leistung des AN als Hilfe zur Honorarermittlung im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder der Ermittlung der Höhe der Minderung,
 - b. sollten Leistungsschritte der in der HOAI beschriebenen Leistung nicht oder schlecht ausgeführt worden sein sowie
 - c. allgemein, um Transparenz zu gewährleisten.
 - Bauordnung des Landes Brandenburg - BbgBO
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL/B
 - Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG
 - Baustellenverordnung
 - Unfallverhütungsvorschriften der DGUV
 - VdS-Richtlinien
 - DIN 276:2018-12 in der Fassung vom Dezember 2018

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des ANs finden keine Anwendung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

2.2. Interessenvertreter des Auftraggebers

Die Befugnisse des Auftraggebers im Rahmen dieses Vertrages werden wahrgenommen von:

Herr Christian Konzack	Amtdirektor	
Telefon 035752 3710	Fax 035752 2097	E-Mail amt@amt-ruhland.de

Der Auftraggeber behält sich eine Änderung vor.

Projektleiter des Auftraggebers ist:

Herr Rico Sickert	SB Tiefbau (Amt für Bau und Geoinformation)	
Telefon 035752 3760	Fax 035752 2097	E-Mail tiefbau@amt-ruhland.de

Der Auftraggeber behält sich auch insoweit eine Änderung vor.

2.3. Projektleiter des Auftragnehmers

Projektleiter des Auftragnehmers ist:

Frau/Herr		
Telefon ■	Fax ■	E-Mail ■

Eine Auswechslung des Projektleiters darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

§ 3. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Die geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis.

3.2. Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt stufenweise. Die Beauftragung der Stufe 1 erfolgt mit Abschluss dieses Vertrags. Im Übrigen behält sich der Auftraggeber vor, den Auftragnehmer zu gegebener Zeit mit einzelnen, einem Teil der oder allen weiteren Stufen ganz oder teilweise (beschränkt auf Teilleistungen oder Bauabschnitte) zu beauftragen (Option). Die Optionsausübung bedarf der Textform und unterliegt dem freien, ungebundenen Ermessen des Auftraggebers.

Soweit der Auftragnehmer mit der entsprechenden Stufe noch nicht beauftragt ist, eine Beauftragung jedoch erforderlich ist, um die Planungsziele zu erreichen, wird er den Auftraggeber hierauf hinweisen.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer grundsätzlich keine Erhöhung seines Honorars ableiten. § 650b BGB findet im Fall der Optionsausübung keine Anwendung. Der Auftragnehmer hat weder Anspruch auf die Beauftragung von Stufen noch Anspruch auf den Ersatz entgangener Vergütung im Fall der Nichtbeauftragung von Stufen.

Die o. g. Stufen sind:

– die im Leistungsverzeichnis genannten erforderlichen Leistungen der Objektplanung gemäß § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 Nummer 12.1. zur HOAI der Leistungsphase 3-4 – die im Leistungsverzeichnis genannten erforderlichen Leistungen der Objektplanung gemäß § 47 HOAI i. V. m. Anlage 13 Nummer 13.1. zur HOAI der Leistungsphase 3-4	Stufe 1
– die im Leistungsverzeichnis genannten erforderlichen Leistungen der Objektplanung gemäß § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 Nummer 12.1. zur HOAI der Leistungsphase 5-7 – die im Leistungsverzeichnis genannten erforderlichen Leistungen der Objektplanung gemäß § 47 HOAI i. V. m. Anlage 13 Nummer 13.1. zur HOAI der Leistungsphase 5-7	Stufe 2
– die im Leistungsverzeichnis genannten erforderlichen Leistungen der Objektplanung gemäß § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 Nummer 12.1. zur HOAI der Leistungsphase 8-9 – die im Leistungsverzeichnis genannten erforderlichen Leistungen der Objektplanung gemäß § 47 HOAI i. V. m. Anlage 13 Nummer 13.1. zur HOAI der Leistungsphase 8-9	Stufe 3

3.3. Der AN ist verpflichtet, dem AG rechtzeitig entsprechende Hinweise zu geben, wenn die Einschaltung weiterer Planer zur Erreichung des Gesamtprojekterfolgs erforderlich ist.

3.4. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit dem AG und den anderen an der Planung Beteiligten abzustimmen.

3.5. Der AN ist nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären.

3.6. Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN vergaberechtliche Vorgaben einzuhalten.

- 3.7. Soweit die Leistungsphase 7 an den AN beauftragt ist, hat er im Rahmen der Angebotsprüfung die eingegangenen Angebote auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, abzuzeichnen und in einem Wertungsvermerk mit einem Vergabevorschlag an den AG zu übergeben.
- 3.8. Der AN ist verpflichtet, den Planungsprozess mit der nach der Verkehrssitte gebotenen und für den AG zumutbaren Beschleunigung voranzutreiben. Er hat die Planung so zu betreiben, dass die im zu vereinbarenden Terminplan/Ablaufplan ausgewiesenen Meilensteine sowie die dort genannten Zwischen- und Endtermine verbindlich eingehalten werden. Etwaige Verzögerungen, die die Einhaltung dieser Termine gefährden, hat der AN dem AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Kenntniserlangung, schriftlich anzuzeigen und zugleich Vorschläge zur Beschleunigung bzw. zur Kompensation der Verzögerung zu unterbreiten.

§ 4. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1. Der AG hat Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung des Leistungsinhalts. Sämtliche im Rahmen der Projektarbeit vom AN erstellte Unterlagen, Zeichnungen und Pläne müssen dem AG in Papierform sowie digitaler Form zur Verfügung gestellt werden
- 4.2. Alle Pläne sind im dwg- bzw. dxf-Format und als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen. Die Plan- und Layoutstruktur muss im Vorfeld abgestimmt werden. Die erstellten Ausschreibungsunterlagen sind im GAEB-Format und als pdf-Datei zu übergeben.
- 4.3. Beruhen Planungsergebnisse auf computergestützte Berechnungen sind diese, nach Aufforderung, in einem verwertbaren Datenformat dem AG zu übergeben (z.B. Excel-Format, csv-Format, der Projektdatei der verwendeten Software, o.ä. technisch einlesbare Datenformate).

§ 5. Grundlagen des Honorars

- 5.1. Die Parteien vereinbaren für alle Objektplanungsleistungen gemäß Teil B zum Zwecke der Honorarermittlung die Geltung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (HOAI 2021) sowie die im Teil B geregelten Honorarparameter.

5.2. Stundensätze

Soweit vertragliche Leistungen nach Stundensätzen abzurechnen sind, gelten die im **Leistungsverzeichnis** angebotenen Stundensätze als vereinbart:

5.3. Nebenkosten

Beim AN entstehende Nebenkosten darf dieser, wie im **Leistungsverzeichnis** angeboten, berechnen.

§ 6. Termine/Fristen

6.1. Rahmenzeiten

Die zeitliche Erbringung der Leistungen des AN ist wie folgt vorgesehen:

Planungszeit Projektteil 1	von	21.09.2026	bis	27.11.2027
Bauzeit Projektteil 1	von	05.04.2027	bis	27.11.2027

6.2. Meilensteine

-keine Angaben-

6.3. Ablaufplan

Der AN hat Spätesten 14 Tage nach Auftragserteilung einen Ablaufplan zur Abstimmung mit dem AG vorzulegen. Hier sind wesentliche Meilensteine und die Rahmenzeiten zu berücksichtigen.

Der einvernehmlich abgestimmte Ablaufplan wird Vertragsbestandteil.

§ 7. Nutzungsrecht

- 7.1. An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das ausschließliche Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.
- 7.2. Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 des Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
- 7.3. Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen, Modernisierungen und Rückbau, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind, und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der AN soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom AG angehört werden. Im Falle eines Rückbaus der errichteten Baumaßnahmen ist, soweit diese urheberrechtlich geschützt sind, dem Interesse des AN als Urheber dadurch Rechnung zu tragen, dass ihm die Möglichkeit der Dokumentation des Werks vor seiner Zerstörung gegeben wird.

- 7.4. Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 7.5. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.
- 7.6. Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.
- 7.7. Der AN ist berechtigt – auch nach Beendigung dieses Vertrages –, das Bauwerk oder die bauliche Anlage mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen; deren Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den AG. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zum Betreten des Bauwerks durch den AN zu verweigern, soweit dem Betreten des Bauwerks durch den AN ein berechtigtes Interesse des AG gegenübersteht; die Verweigerung der Zustimmung ist durch den AG auf Anforderung des AN zu begründen. Dem AN steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen bzw. im Rahmen diesbezüglicher Veröffentlichungen namentlich in branchenüblicher Weise genannt zu werden.
- 7.8. Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- 7.9. Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 8. Zahlungsbedingungen

8.1. Mögliche Abschlags- und Teilschlusszahlungen erfolgen nach Erfüllung einer Leistungsphase, sobald diese präsentiert, freigegeben und übergeben wurde.

8.2. Rechnungen sind entsprechend der Struktur des Leistungsverzeichnisses zu erstellen und die Abrechnung ist kumuliert aufzubauen.

8.3. Zahlungsweise

a) Alle Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung.

b) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat und diese rechnerisch und sachlich geprüft wurde und die Leistung abgenommen sind.

8.4. Zusätzliche, im vorliegenden Vertrag nicht vereinbarte Leistungen werden nur dann vergütet, wenn sie seitens des AG in Textform beauftragt wurden.

8.5. Die Leistungen der jeweiligen Stufen sind gesondert abzunehmen. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen einer Stufe durch den AN ein von allen Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Zu weiteren Teilabnahmen ist der AG nicht verpflichtet.

8.6. Ansprüche des AG gegen den AN wegen Mängeln der Leistung richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff BGB, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 5 Jahre ab Abnahme. Die Verjährungsfrist gilt auch bei Mangelfolgeschäden und für die Verletzung von Nebenpflichten in diesem Zusammenhang.

8.7. Rechnungseingang

a) Die Rechnungen sind an folgende Rechnungsadresse auszustellen:

[Amt Ruhland](#)
[Rudolf-Breitscheid-Straße 4](#)
[01945 Ruhland](#)

b) Die Rechnung ist über den Postweg, als auch elektronisch, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, im PDF-Format per Mail über die E-Mailadresse rechnung@amt-ruhland.de einzureichen.

c) Der AG ist berechtigt, Rechnungseinreichungen, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, zurückzuweisen.

8.8. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs gilt bis auf Widerruf folgende Bankverbindung des Auftragnehmers als vereinbart:

Bankinstitut	
BIC	
IBAN	

§ 9. Sicherheit

- 9.1. Der AG darf für die vertragsmäßige Erfüllung der Leistungen bis zur Abnahme 10 % der Nettoauftragssumme als Sicherheit einbehalten. Der Erfüllungseinbehalt wird nach Abnahme mit Abrechnung ausgekehrt.
- 9.2. Der Erfüllungseinbehalt darf vom AN gegen Übergabe einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers abgelöst werden und in der dieses/dieser auf sämtliche Einreden, mit Ausnahme der Einrede der Aufrechenbarkeit sofern die Gegenforderung des ANs unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, sowie auf das Recht der Hinterlegung verzichtet.
- 9.3. Nach erfolgter Abnahme hat der AG die Sicherheit zurückzugewähren. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt von ihm geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

§ 10. Kündigung/Haftung

- 10.1. Das Recht zur Kündigung des vorliegenden Vertrages, sowie die Haftung der Vertragsparteien, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen sind. Abmahnungen und Kündigungen sind nur wirksam, wenn sie dem anderen Vertragsteil in schriftlicher Form zugegangen sind. § 648, Satz 3 BGB findet keine Anwendung.
- 10.2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den AG hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der nachweislich mangelfrei erbrachten Leistungen, soweit diese für AG brauchbar sind und ihre Verwertung zumutbar ist. Sollte das Projekt nicht weitergeführt werden und beruht dies auf Umständen, die weder der AG noch der AN zu vertreten haben, stellt dies einen wichtigen Grund im vorstehend genannten Sinne dar.

§ 11. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 11.1. Der AN verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mit folgenden Deckungssummen ununterbrochen zu unterhalten:

Personenschäden min.	1,5 Mio.	€
Sach- und sonstige Schäden min.	0,25 Mio.	€

11.2. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG eine Bestätigung des Versicherers über Bestand und Höhe der Versicherung vorzulegen. Soweit er trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Bestätigung nicht vorlegt, ist der AG berechtigt, einen angemessenen Einbehalt vom Honorar des AN vorzunehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 12. Zusätzliche Vereinbarungen

12.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

Zur Verkürzung verwendet dieser Vertragstext die Begriffe Auftraggeber, Auftragnehmer, Beteiligter usw. Es sind hiermit die Vertrags- und sonstigen Beteiligten ohne Differenzierung der Geschlechtszugehörigkeit gemeint.

12.2. Der AN willigt in die Weitergabe seiner Kontakt- und Kommunikationsdaten an andere Projektbeteiligte ein.

Ort, Datum

Ruhland,

Ort, Datum

für den AG

Christian Konzack
Amtdirektor

für den AN